

Stadt Sulz am Neckar
Landkreis Rottweil

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE ERDDEPONIE IN SULZ A.N.

vom 22.05.2001

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698),
- §§ 13, 15 und 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ABfG) in der Fassung vom 27.09.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632),
- § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in der Fassung vom 15.10.1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1999 (GBl. S. 409),
- §1 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 der Satzung zur Entsorgung von Erdaushub vom 22.05.2001

hat der Gemeinderat am 21.05.2001 folgende Benutzungsordnung für die Erddeponie der Stadt Sulz a.N. beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Aufsicht

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich aller Erddeponien in der Stadt insbesondere für das eingezäunte Gelände und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Erddeponiebetrieb zusammenhängen.
2. Die Benutzer der Erddeponien haben den Anordnungen der Stadt, insbesondere den mit dem Betrieb der Deponie Beauftragten Folge zu leisten.
3. Benutzer der Erddeponien sind die satzungsrechtlich zur Benutzung von Entsorgungsanlagen Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Erddeponien.

§ 2 Abfallarten

Auf den Erddeponien dürfen nur unbelastete Erdmaterialien (Erdaushub) abgelagert werden.

Unzulässig ist die Ablagerung von Straßenaufbruchmaterial, Bauschutt, Holz, Müll, Stroh, Heu, Gras, Gartenabfällen, Wurzelstöcken, Industrieabfällen, Giften und Stoffen, die geeignet sind, die Umwelt, insbesondere das Grundwasser, zu gefährden, oder von Stoffen, die bei einer eventuellen Durchnässung die Stabilität der Auffüllung gefährden können.

§ 3 Anlieferung

1. Die Erddeponien sind grundsätzlich geschlossen. Eine Anlieferung ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisteramts bzw. der jeweiligen Ortschaftsverwaltung, auf deren Gemarkung die Deponie liegt, erlaubt.
2. An die Anlieferung werden folgende Bedingungen geknüpft:
 - a) Spätestens am Vortag bis 12.00 Uhr ist bei Anlieferung von Erdaushub das Bürgermeisteramt bzw. die Ortschaftsverwaltung zu verständigen und die Genehmigung zu beantragen
 - b) Bei dieser Voranmeldung sind anzugeben:
 - Tag der Lieferung,
 - Name des Liefernden (Gebührenpflichtigen),
 - Herkunft des Auffüllmaterials (Baustelle),
 - Zahl der Lkw-Ladungen für den jeweiligen Liefertag,
 - amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeugs,
 - Menge des Auffüllmaterials in cbm,
 - Bestätigung des Fahrers, dass sich auf dem Fahrzeug kein Material befindet, dessen Ablagerung nicht zulässig ist
 - c) Für diese Angaben werden bei der Ortschaftsverwaltung und bei Aufsichtspersonen Vordrucke bereitgehalten. Bei Unterlassung der Voranmeldung oder der schriftlichen Angaben kann eine Zurückweisung der Anlieferung erfolgen.
 - d) Mit der Genehmigung anerkennt der Anlieferer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie der Satzung über die Lagerung von Erde und Erdaushub.

3. An Benutzer wird bei der Genehmigung ein Schlüssel für den Zugang zur Erddeponie gegen ein Pfand von 20,- DM abgegeben. Dabei verpflichtet sich der Anlieferer, die Absperrung bei der Erddeponie nach jeder Anlieferung abzuschließen.
4. Die Erddeponien dürfen nur wie folgt angefahren werden:
montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
samstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
5. Eine Nichteinhaltung dieser Bestimmungen führt zum sofortigen Einzug der Erlaubnis zur Anlieferung von Erdaushub und zur Einziehung des Schlüssels.
6. Unbefugte haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Erddeponien. Eltern haften für ihre Kinder.
7. Der Aufenthalt der Lieferfahrzeuge und der Begleitpersonen ist nur solange zulässig, als er zur Entladung der Fahrzeuge erforderlich ist.
8. Ist eine Aufsichtsperson anwesend, gibt sie dem Benutzer die Abkipfstelle an, ohne jedoch das Fahrzeug unmittelbar einzuweisen.

Die Ablagerung an anderer, als der angegebenen Stelle ist nicht zulässig.
9. Den Anweisungen der Aufsichtsperson oder anderen Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.

§ 4 Fahrverhalten im Erddeponiebereich

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 30 km pro Stunde, auf unbefestigtem Gelände 10 km pro Stunde. Weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen werden ggf. durch Verkehrszeichen angeordnet. Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn bzw. des rückwärtigen Deponiegeländes keine Personen aufhalten. Nötigenfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen.

§ 5 Zustand der Anlieferungsfahrzeuge

1. Die Benutzer von Erddeponien haben ihre Fahrzeuge mit Abgas- und Lärmschutzeinrichtungen zu versehen, die dem Stand der Technik entsprechen.
2. Das Material ist auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass der Verlust von Erdaushub beim Transport sowie eine Verschmutzung der Zufahrtsstraßen und Grundstücke entlang der Zufahrt vermieden wird.
3. Vor dem Verlassen der Deponie sind die Fahrzeuge so gründlich vom Schmutz zu reinigen, dass die Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege unterbleibt. Verschmutzungen auf den Zu- und Abfahrtswegen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.
4. Kann durch die in Absatz 3 aufgeführten Maßnahmen eine Verschmutzung von öffentlichen Straßen und Wegen nicht vermieden werden, ist das mit der Betriebsführung beauftragte Personal befugt, die Anlage zu schließen. Aus dieser Anordnung können keine Regressforderungen gegen die Stadt erhoben werden.

§ 6 Verkehrswege

1. Die Zufahrt zur Deponie hat über die Kreisstraße K 5510, die vom Ortsteil Renfrizhausen zum Kloster Kirchberg führt, und dann über einen durch Schotterung noch zu befestigenden Forstwirtschaftsweg namens „Steinbruchstraße“ zu erfolgen.
2. Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege sind innerhalb der Umzäunung der Deponie nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
3. Die Zu- und Abfahrtswege sind beschränkt-öffentliche Wege und dienen neben der Erschließungsfunktion der Deponie der Land- und Forstwirtschaft als Erschließungswege.

§ 7 Abladen

1. Bestehen Zweifel darüber, ob der angelieferte Erdaushub zur Entsorgung zugelassen ist, kann seine Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um solchen zur Entsorgung auf den Erddeponien zugelassenen Erdaushub handelt.
2. Fahrzeuge sind beim Abkippen zu sichern.

§ 8 Zurücknahmepflicht

Werden Materialien angeliefert, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, so hat der Fahrer diese Materialien zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug die Erddeponie zu verlassen. Das Deponiepersonal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Entstehende Kosten sind vom Anlieferer/Benutzer zu ersetzen.

§ 9 Haftung

1. Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung bzw. der Anordnung des beauftragten Deponiepersonals durch die Anlieferung bzw. Entsorgung von Erdaushubmaterialien entstehen, haften der jeweilige Anlieferer bzw. Benutzer und derjenige, für den Abfälle abgelagert werden als Gesamtschuldner unbeschränkt. Für Schäden, die ein Benutzer oder Besucher an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Erddeponie oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Eltern haften für ihre Kinder. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt bei Personenschäden entsprechend.
2. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Deponiebetriebs wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer betriebswichtiger Arbeiten oder Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluß hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Annahme des Erdaushubs auf der jeweiligen Deponie oder auf Schadenersatz zu.
3. Die Gemeinde haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern nur bei Vorsatz und großer Fahrlässigkeit.

§ 10 Inkrafttreten

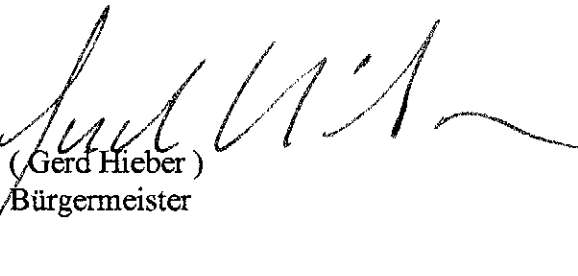
Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2001 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehend bezeichneten Benutzungsordnung der Stadt Sulz a.N. kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die vorstehend bezeichnete Benutzungsordnung der Stadt als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Sulz a.N., den 22.05.2001



(Gerd Hieber)
Bürgermeister

Stadt Sulz am Neckar
Landkreis Rottweil

SATZUNG ÜBER DIE LAGERUNG VON ERDE UND ERDAUSHUB IN DER STADT SULZ A.N.

vom 22.05.2001

Aufgrund

- von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698),
- den §§ 13, 15 und 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ABfG) in der Fassung vom 27.09.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632),
- von § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 4, § 8 und § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlungen von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz-LAbfG) in der Fassung vom 15.10.1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1999 (GBl. S. 409),
- von § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481),
- der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rottweil und der Stadt Sulz a.N. über die Übertragung der Entsorgung von Erdaushub vom 31.07./07.08.2000,

hat der Gemeinderat am 21.05.2001 folgende Satzung über die Entsorgung von Erdaushub beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

1. Die Stadt Sulz a.N. betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Rottweil vom 31.07./07.08.2000 Deponien für Erdaushub als öffentliche Einrichtungen.

2. Zu den Deponien darf nur Material aus städtischen und kleinen privaten Baumaßnahmen (bis Einfamilienhaus), die sich auf dem Gebiet der Stadt Sulz a.N. befinden, angeliefert werden.
3. Besondere Bedingungen zur Benutzung einer Erddeponie werden in einer gesonderten Benutzungsordnung für Erddeponien geregelt, die öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 2 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

1. Erdaushub ist Abfall zur Verwertung oder Abfall zur Beseitigung, dessen sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, wenn seine geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.
2. Die Stadt entsorgt nur den in ihrem Gebiet angefallenen, unbelasteten Erdaushub. Als angefallen gelten:
die in der Genehmigung aufgeführten Stoffe (nur unbelasteter Erdaushub), die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu der Abfallentsorgungsanlage befördert und der Stadt dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.

§ 3 Eigenschaften

1. Die Erddeponien der Stadt Sulz a.N. dienen der Deponierung von nicht verunreinigter Erde. Sämtliche Verunreinigungen wie Straßenaufbruchmaterial oder Bauschutt sind vor der Deponierung auszusortieren.
2. Die Stadt Sulz a.N. ist berechtigt, Verunreinigungen beseitigen zu lassen. Die Kosten hat der Anlieferer zu tragen.

II. Betrieb der Erddeponien

§ 4 Betrieb

1. Die Stadt Sulz a.N. ist berechtigt, den Betrieb der Erddeponien auf Dritte, insbesondere auf private Unternehmer, zu übertragen.

2. Die Stadt Sulz a.N. betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gebiet angefallenen Aus-hubmaterials erforderlichen Anlagen und stellt diese den in ihr wohnenden Einwohnern und Personen gemäß § 10 Abs. 3 der Gemeindeordnung zur Verfügung.
3. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Ab-fallanlagen infolge höherer Gewalt, von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluß hat, steht den Selbstanlieferern und Beauftragten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 5 Anlieferung

1. Erde bzw. Erdaushub darf nur nach Maßgabe des Betreibers angeliefert werden.
2. Der Betreiber wie auch der mit dem Betrieb beauftragte Dritte ist berechtigt, Deponiematerial einer anderen Deponie zuzuweisen, wenn dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung geboten ist.
3. Der Betreiber bzw. der mit dem Betrieb Beauftragte ist berechtigt, zu deponierendes Material zurückzuweisen, wenn Zweifel an der Eigenschaft bzw. Qualität des Materials bestehen.
4. Die Öffnungszeiten der Deponien sowie die Regelungen, in welcher Weise die öffentliche Einrichtung genutzt werden kann, sind in der Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

1. Die Selbstanlieferer und die Beauftragten sind zur Auskunft über die Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Erdaushubs verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Gemeinde kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

2. In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um Stoffe handelt, die von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind und dass es sich nicht um Abfälle handelt, die nicht aus dem Stadtgebiet stammen. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, können die Abfälle zurückgewiesen werden.
3. Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub anfällt, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftszeiten.

§ 7 Eigentumsübergang

Erdaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Stadt über. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 8 Haftung

1. Die Benutzer der von der Stadt betriebenen Entsorgungsanlage haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Stadt auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Die Stadt haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlage nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

III. Gebührenerhebung

§ 9 Benutzungsgebühr

1. Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen eine Benutzungsgebühr.
2. Mit Entrichtung der Benutzungsgebühr sind alle aus dem ordentlichen Betrieb der Depone entstandenene Kosten abgegolten.

3. Nicht in der Gebühr enthalten sind Aufwendungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung oder aber durch Entfernung unerlaubter Ablagerungen entstanden sind. Die Beseitigungspflicht ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG).
4. Kosten für die Entfernung von unerlaubten Ablagerungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Sofern der Bauhof der Stadt tätig wird, sind Verrechnungssätze wie bei Fremdleistungen an Dritte anzusetzen.
5. Die Gebühr für die Anlieferung und Deponierung von Erdmaterial beträgt 12,00 DM (6,15 Euro) pro m³ loser Masse.
6. Kostenersätze gem. § 9 Abs. 4 dieser Satzung werden bei Fremdleistungen nach dem Aufwand, bei Bauhofleistungen nach den für Dritte geltenden Verrechnungssätzen als öffentlich-rechtliche Kostenersätze festgesetzt.
7. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, wird zu der genannten Gebühr ein Zuschlag in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen über die angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich festgelegt und erhoben.
8. Für Kleinanlieferer mit PKW ohne Anhänger werden keine Benutzungsgebühren erhoben. Mehrere Anlieferungen von kleinen Mengen pro Tag sind gebührenpflichtig.

§ 10 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist der Benutzer der Deponie, im Zweifel ist der Anlieferer Gebührenschuldner.
2. Neben dem Anlieferer haftet der Auftraggeber für die Deponiegebühr bzw. für sonstige Aufwendungen.
3. Mehrerer Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.

§ 11 Erklärungspflicht

1. Die Gebührenschuldner (§ 10) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung verpflichtet, dem Betreiber der Deponie oder dessen Beauftragten, Auskünfte und Erklärungen über Art, Menge und Qualität des angelieferten Materials sowie über alle für eine Gebührenfestsetzung relevanten Umstände in der geforderten Form zu geben. Die Stadt kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen.
2. Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht auch für den Auftraggeber des Anlieferers.

§ 12 Schätzung

1. Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Deponiegebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt. Bei der Schätzung werden alle, für eine richtige Festsetzung der Benutzungsgebühr bekannten Umstände berücksichtigt.
2. Die Schätzung enthebt den Gebührenschuldner nicht von seiner Erklärungspflicht.

§ 13 Gebührenmaßstab

1. Die Festlegung der Massen erfolgt nach Lkw-Aufmaß.
2. Wahlweise kann eine Festlegung auch nach fester Masse erfolgen. Bei der Abrechnung nach fester Masse wird jeweils das 1,3 fache des Aufmaßes der Baustelle berechnet.

§ 14 Festsetzung, Entstehung der Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
2. Die Gebührenschuld ist bei Kleinmengen bis 10 cbm im voraus bei der Geschäftsstelle des Ablagerungsortes in bar zu entrichten. In Ausnahmefällen kann die Gebührenschuld auch bei der Aufsichtsperson entrichtet werden.
3. Für größere Liefermengen oder bei Anlieferung über einen längeren Zeitraum (Stunden oder Tage) erfolgt eine Gebührenfestsetzung durch die Geschäftsstelle nach Beendigung der Anlieferung.

In diesen Fällen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

4. Es können kürzere Fälligkeiten festgesetzt werden.
5. Die Stadt kann Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

III. Schlußbestimmungen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Vorschriften über die Grundlagen nach § 1 Abs. 2
 2. über die Eigenschaften nach § 3 Abs. 1 bzw. § 6 Abs. 1dieser Satzung entgegenwirkt.
2. Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach § 6 nicht nachkommt oder das Betretungsrecht gem. § 6 Abs. 3 nicht gewährt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb des Einzugsbereichs der Stadt angefallen sind, auf der Entsorgungsanlage der Stadt anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
3. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16 Deponieverbot

1. Wer als Anlieferer von Erdaushub in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen die Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden

2. Abs. 1 gilt für Anlieferer, die
 1. den festgesetzten Einzugsbereich nach § 1 und § 2 Abs. 2 nicht beachten
 2. ihren Auskunftspflichten und sonstigen Pflichten nach § 6 nicht nachkommen
 3. gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen.

§ 17 Inkrafttreten

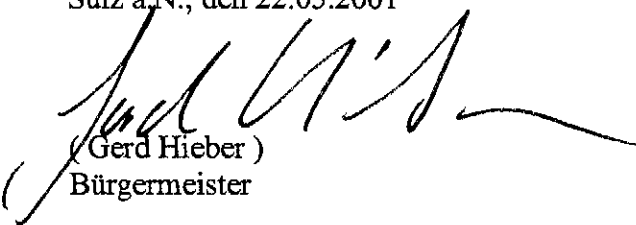
1. Diese Satzung tritt am 01.07.2001 in Kraft
2. Der in § 9 Abs. 5 in Klammer genannte Euro-Betrag tritt zum 01.01.2002 in Kraft und gleichzeitig der genannte DM-Betrag außer Kraft.

IV. Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehend bezeichneten Rechtsvorschrift der Stadt Sulz a.N. kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die vorstehend bezeichnete Rechtsvorschrift der Stadt als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Sulz a.N., den 22.05.2001


(Gerd Hieber)
Bürgermeister